



## Informationsblatt Sozialhilfe

### Grundsätzliches

Wie im Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (SHG) festgelegt, ist die Gemeinde dafür besorgt, dass die soziale Sicherheit ihrer Einwohner/innen gewährleistet ist. Für im Kanton Bern wohnende Bürger/innen liegt die Verantwortung für die gesetzliche Sozialhilfe bei den einzelnen Gesellschaften und Zünften. Für Bürger/innen, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören, ist die Burgerkommission zuständig. **Die Gesellschaften und Zünfte haben sich entschieden, per 1.1.2022 die Wahrnehmung der operativen Aufgaben im Bereich der individuellen Sozialhilfe und des einvernehmlichen Kindesschutz vollumfänglich an das Bürgerliche Sozialzentrum zu übertragen. Das Bürgerliche Sozialzentrum ist der Sozialdienst der Burgergemeinde Bern.**

Als solches ist es für die operative Aufgabenwahrnehmung zuständig. Die Almosnerinnen und Almosner sind in der freiwilligen Arbeit im Sozialbereich die zentralen Ansprechpartner für die Angehörigen der jeweiligen Gesellschaft oder Zunft. Sie unterstützen und beraten Angehörige, die lebenspraktische Hilfe zur Alltagsbewältigung benötigen. Zu den Aufgaben der Sozialarbeitenden im BSZ im Bereich der Sozialhilfe gehören insbesondere die präventive Beratung, die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen, die Beratung und Betreuung, die Anordnung von Massnahmen, die Festsetzung und Gewährung von Leistungen

Sie haben ein Recht auf finanzielle Hilfe, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und wenn eigene Mittel oder andere finanzielle Hilfen oder Ersatzeinkommen fehlen, nicht genügen oder zu spät eintreffen. Die Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Hilfe orientiert sich an den gängigen Richtlinien. Die Sozialhilfebehörden übernehmen grundsätzlich keine Steuern und Schulden. Die wirtschaftliche Sozialhilfe unterliegt grundsätzlich der Rückerstattungspflicht.

Sie werden darin unterstützt, Ihre Probleme selbständig zu lösen. Die Hilfe des BSZ und der Sozialhilfebehörde erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern. Die Hilfe erfolgt stets als "Hilfe zur Selbsthilfe" und ist Ihrer Situation individuell angepasst.

Die persönliche Beratung und Betreuung ist kostenlos und ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Sie werden in der Wahrnehmung Ihrer Rechte und Ansprüche gegenüber Amtsstellen, Institutionen, Arbeitgebern usw. unterstützt. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden (Art. 23 SHG).

### Kontaktaufnahme

Sollten Sie in eine materielle Notlage geraten, warten Sie nicht, bis sich Ihre Situation durch Verschuldung zuspitzt. Melden Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Gesellschaft, Zunft, bei der Burgerkommission oder beim BSZ. Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch oder persönlich erfolgen. Im Gespräch wird versucht, Ihre persönliche Lage zu verstehen und die nötige Hilfe mit Ihnen zu besprechen. Die Mitarbeitenden des BSZ sind

dabei verpflichtet, von Ihnen ausführliche Informationen und Unterlagen zu verlangen. Dabei werden Ihnen persönliche Fragen gestellt, um Ihre Lage richtig zu verstehen. Die Angaben werden vertraulich behandelt.

### **Persönliche Erklärung zum Gesuchsformular «wirtschaftliche Sozialhilfe»**

Bitte lesen Sie die persönliche Erklärung aufmerksam durch. Die Fachperson des BSZ wird Ihnen am Erstgespräch gerne allfällige Fragen beantworten.

1. Personen, die wirtschaftliche Hilfeleistungen beanspruchen, haben dem BSZ die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse, sowie (monatliche) Einnahmen, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen (Art. 28 Abs. 1 SHG), so beispielsweise den Bezug jeglicher Renten, Versicherungsleistungen, Krankentaggeldern oder Unterstützungen von dritter Seite, Lotteriegewinne, Zusatzerwerbseinkommen, Änderung der Haushaltsgrösse etc.
2. Das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche ist selber vorzukehren und eine zumutbare Arbeit ist anzunehmen und an einer geeigneten Integrationsmassnahme ist teilzunehmen. Ausserdem sind die Weisungen der Fachperson des Bürgerlichen Sozialzentrums zu befolgen (Art. 28 Abs. 2 SHG).
3. Die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe erfolgt nach den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) gemäss Art. 8 der Sozialhilfeverordnung, SHV. Zudem wird das Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) angewandt.
4. Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber anderen Hilfsquellen (Art. 9 SHG).
5. Die persönliche und wirtschaftliche Hilfe wird auf der Basis von individuellen Zielvereinbarungen gewährt (Art. 27 SHG Abs. 1 SHG).
6. Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzung oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt oder eingestellt. Beispielsweise bei Verzicht auf Einkommen, unkooperativem Verhalten, Verletzung der Mitwirkungspflicht und Nichteinhalten von Abmachungen und Weisungen (Art. 36 SHG Abs. 1 SHG).
7. Das BSZ ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützungspflichtige Gemeinwesen (Gesellschaft, Zunft, Bürgergemeinde) übergehen (Art. 37 Abs. 1 SHG). Verwandte (Kinder/Eltern) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 328/329 ZGB). Werden wirtschaftliche Hilfeleistungen bezogen, kann das BSZ unter Berücksichtigung der Umstände mit den hilfsfähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung prüfen (Informationsbeschaffung vgl. Punkt 15).
8. Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben (Art. 40 Abs. 1 SHG). Das BSZ, das die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt im Auftrag der Gesellschaften, Zünfte und Bürgergemeinden regelmässig ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben sind (Art. 44 Abs. 1 SHG).
9. Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden (Art. 40 Abs. 2 SHG).
10. Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter (z.B. Renten- oder Taggeldzahlungen) wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung

verpflichtet, sobald die Ansprüche realisiert werden können (Art. 40 Abs. 3 SHG). Das BSZ kann in diesem Fall beim Versicherer die Auszahlung an sich verlangen. Diese Vorschüsse werden mit den Nachzahlungen periodengerecht verrechnet.

11. Personen, die ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste (Art. 40 Abs. 4 SHG). Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet (Art. 40 Abs. 5 SHG).
12. Wer mit einem Entscheid der Sozialhilfebehörde nicht einverstanden ist, kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangen (Art. 51 SHG). Diese kann bei der Oberwaisenkammer der Stadt Bern angefochten werden. Wer mit dem Entscheid oder der Arbeitsweise der zuständigen Sozialarbeitenden nicht einverstanden ist, kann sich vorgängig an die Leitung des BSZ wenden.
13. Bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von wirtschaftlichen Hilfeleistungen können Sozialinspektoren eingesetzt werden. Diese klären z.B. die Erwerbstätigkeit, die Wohnsituation, die Arbeitsfähigkeit und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ab. Gemäss Art. 19a und 50a ff. SHG ist eine Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen sowie unangemeldete Besuche am Arbeits- und Wohnort möglich.
14. Wer Leistungen oder Beiträge des BSZ durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft (Art. 85 SHG). Bei Betrug gemäss Strafgesetzbuch Art. 146 sind Gefängnisstrafen von bis zu fünf Jahren möglich.
15. Personen, die sich bereits auf dem Sozialdienst der Wohngemeinde gemeldet haben und bereits Sozialhilfeleistungen beziehen, sind verpflichtet, dies beim Erstgespräch der zuständigen Sozialarbeitenden zu melden. Das BSZ behält sich vor, dies zu überprüfen.
16. Datenschutz ist gemäss Art. 8, 8a - c SHG wie folgt geregelt:

Mitarbeitende des BSZ stehen grundsätzlich unter Schweigepflicht. Ausnahmen sind im erwähnten Art. 8 ff. SHG definiert.

*Informationsbeschaffung:* Primär sollen die Informationen von den betroffenen Personen eingefordert werden. Ist dies nicht möglich, werden die Informationen gestützt auf die gesetzlichen Auskunftspflichten eingefordert oder auf der Grundlage einer Vollmacht selbst beschafft.

*Auskunftspflicht:* Die Steuerbehörden, Einwohnerkontrollen, Polizeiorgane, Strassenverkehrsbehörden und Organe der Sozialversicherungen (AHV, IV, EL, Krankenkasse, RAV, Arbeitslosenstellen, etc.) müssen dem BSZ die erforderlichen Auskünfte erteilen. Folgende Privatpersonen können zur Auskunft verpflichtet werden: Personen, die mit Sozialhilfebeziehenden in einer Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhaltspflichtig sind, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Vermieterinnen und Vermieter.

*Anzeigepflicht:* Für Personen, die das Sozialhilfegesetz vollziehen, gibt es Anzeigepflichten. Sozialarbeitende haben somit insbesondere bei allen Straftaten und Übertretungen nach Artikel 85 SHG, Art. 148a STGB und Art. 144 STGG, die mit dem Bezug von wirtschaftlichen Hilfeleistungen zusammenhängen, eine Anzeigepflicht. (Weiter besteht die Anzeigepflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen.)

17. Kosten für situationsbedingte Leistungen wie Zahnbehandlungen, Brillen, grössere Reparaturen usw. werden nur vergütet, wenn sie vorgängig beim BSZ beantragt und genehmigt worden sind. Die Auslagen sind durch Quittungen, Kassenbelege etc. zu belegen.

**Ich bestätige, dass mir die persönliche Erklärung ausgehändigt und im Rahmen des Erstgesprächs erläutert wurde.**

---

Ort und Datum

---

Klient/in

---

Ort und Datum

---

Unterschrift Ehepartner/Ehepartnerin,  
eingetragene/r Partner/in

---

Ort und Datum

---

zuständige/r Sozialarbeiter/in

Stand 1.1.2022